

TEILREVISION ARBEITSZONE KÄSEREI ÄNDERUNG IM BAU- UND ZONENREGLEMENT

Öffentliche Auflage vom 14. Februar 2022 bis 15. März 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

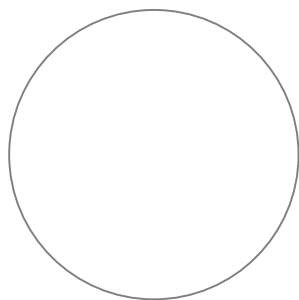
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Stefan Dahinden

.....
Kathrin Roos

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. am genehmigt.



.....
Datum

.....
Unterschrift

1. ÄNDERUNGEN IM BAU- UND ZONENREGLEMENT

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Doppleschwand wird wie folgt geändert und ergänzt (Änderungen/Ergänzungen rot)

Art. 5
Zoneneinteilung

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt und folgenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet:

A Bauzonen ES

.....

h) Arbeitszone (A), ES III

Art. 11A
Arbeitszone

¹ Zulässig sind höchstens mässig störende Gewerbebetriebe sowie eine Anlage zur Wärmeproduktion mit erneuerbaren Energien, soweit sie mit der angrenzenden Wohnnutzung verträglich sind.

² Nicht zulässig sind:

- Verkaufsgeschäfte. Davon ausgenommen sind Verkaufsflächen im Zusammenhang mit vor Ort produzierten Gütern, wobei der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Produktion am Ort stehen muss;
- Reine Lager- und Logistikbetriebe, Bauunternehmen;
- offene Waren- und Materiallager.

³ Geschosszahl: Höchstens 2 Vollgeschosse

⁴ Gebäudelänge: Höchstens 25.00 m

⁵ Die übrigen Gebäudedimensionen und Ausnützung sowie einzelne betriebsbedingte höhere Gebäudeteile bewilligt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der öffentlichen und privaten Interessen.

⁶ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis einer guten baulichen und landschaftlichen Eingliederung zu erbringen. Dazu sind ein Konzept und Muster der Fassadengestaltung sowie ein Umgebungsplan einzureichen.

⁷ Im Rahmen des Bauprojektes ist auszuweisen, dass der Werkverkehr und die betrieblich notwendige Parkierung auf eigenem Terrain abgewickelt werden können (Parkierungsanlagen, innenliegende Anlieferungen usw.).

⁸ Für Nutzungen mit potenziell störenden Emissionen sind die notwendigen Nachweise zur Emissionsbegrenzung an der Quelle sowie zum Schutz vor Immissionen in den Wohngebieten zu erbringen.

⁹ Lärmempfindlichkeitsstufe: III